Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 15 (1929)

Heft: 3

Artikel: Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524780

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung

Wenn in unserer Bubenzeit einem etwa ein Unfall zustieß, so war es sicher etwas "Dummes", b. h. etwas, woran wir, wenigstens zum Teil, selbst die Schuld hatten, und wenn's nicht ganz gefährlich war, so wurde uns dieses Selbstverschuld en auch ordentlich zum Bewußtsein gebracht, oft sogar durch einen "hölzernen Buspruch." Das war die Zeit, als auch der Lehrer nur in ganz außerordentlichen Fällen von Haftpflicht bedroht war.

Seute ist es anders. Die Unfallprazis aus bem Geschäftsleben ist auf die Schule übertragen worden. Die Gemeinde hastet als Besisterin, der Lehrer mit ihr als Beamter. In den meisten Fällen wird ein Selbstverschulden bestritten und Verursachung oder Fahrlässigseit beim Lehrer und der besistenden Gemeinde gesucht. Bas besser, unserem natürlichen Rechtsempsinden eher entsprechend war, das "hölzerne" Einst oder das "humane" Seute, darüber sei hier nicht entschieden. Aber wir denken dabei umwillfürlich an das tressliche "Geselstich geschützt unseres Hannes in einer der letzten Nummern des alten Jahres.

Lehrer und Gemeinde muffen fich schützen durch Schülerunfallversicherungen und Saftpflichtversicherungen. Lettere werden gewöhnlich (nicht ohne besondere Vertragsbestimmung!) ber Schüler-Unfallversicherung angegliebert. Dabei fommt es wie= berum wor, daß wohl die Gemeinde sich selbst gegen Saftpflicht dedt, die Saftpflicht des Lehrers aber nicht einschließt. Wenn alfo bie Gemeinbeichon verlichert ift, ift es nicht auch der Lehrer. Es bedarf einer besonberen Bertragsbestimmung. Ein tragischer Kall ereignete sich ba vor nicht so langer Zeit in einer Schulgemeinde am Bobensee. Der Lehrer ging mit seiner Schulklasse baben. 3wei Schüler verließen trot Verbot die Umfoffungsmauern und schwammen in die ziemlich bewegten Wellen, benen sie balb nicht mehr Stand zu halten vermochten. Der Lehrer eilte zu Silfe. Einer ber Rnaben wurde gerettet, mit dem andern ertrant ber Lehrer. Es ftellte fich nun beraus, bag ber Schulverwalter wohl die Schüler, ben Lehrer versichert nicht aber hatte! Sätte nicht die Carnegie-Stiftung fic ber Hinterlassenen des edlen Mannes angenom= men, ber für seine Schüler in ben Tob ging, ftande bas Beispiel biefer Bermalter-,, Sparfamfeit" ober Untenntnis noch trauriger ba. Man prüfe bie bestebenben Berträge! Bet ber Ueberprüfung eines folden Bertrages einer großen Schule mit ca. 500 Schülern, bie im Sommer regelmäßig Schwimmunterricht erhalten,

stellte es sich g. B. heraus, baß Schwimm = unfälle und Haftpflicht des Schwimm= lehrers im Vertrage gar nicht inbe= griffen waren! Es kostet wenig Mühe und Gelb, einen entsprechenden Nachtrag anfügen ju lassen. Der vorsichtige Lehrer nehme sich unbebingt die Mühe, in dieser Sache beim Schulvorstand vorzusprechen. Ueberhaupt sollte die Lehrer= schaft, wo keine Schülerunfall=Ber= sicherung besteht, auf ben Abschluß einer solchen bringen. Die Prämien betragen bei Leistungen von 1000.— Franken im Tobesfall und 3000—5000 Fr. im Invaliditätfall 80 Rp. bis 1.10 Fr. pro Schulfind, je nach der Zahl ber Schüler. Die Haftpflicht bes Lehrers tann eingeschlossen werden für ben geringen Betrag von 3 bis 5 Franken. Meistenorts übernimmt bie Schulgemeinde die Prämien. Andernfalls find bei genügenber Aufflärung die Eltern gerne bereit, ben tleinen jährlichen Beitrag zu leiften. Mit dem Ubschluß der Versicherung wird dem Lehrer manche Unannehmlichkeit erspart. Auch Saftpflichtanspruche find bann feltener, ba die Ansprüche ber Eltern sich bann nicht mehr an ben Lehrer richten und bas Regrefrecht nur selten und in traffen Källen ous= geübt wird. Auch kann es burch ben Bertrag gand unterdrudt werden. Unfere Silfsfaffe ift zu Ausfünften gerne bereit.

Wo aber von Gemeindewegen teine Schülerunfall= und Haftpflichtversicherung zustande tommt, da versäume der Lehrer nicht, die durch die Hilfstasse gebotene Gelegenheit auf Abschluß einer Haftplichtversicherung zu benühen. Auch dem pflichtbewußten Lehrer kann einmal eine Nochlässigsteit oder Unvorsichtigkeit unterlaufen, wodurch Schüler zu Schaden kommen, man denke nur an Schulspaziergänge, Baden, Turnen, Schlitteln, Ausflüge in den Walb. Auch wegen Leberschreitung der Strafbesugnis dei Körperstrasen kamen in den letzen zwei Jahren allein vier Fälle zur Anmelsung!

Der katholische Lehrerverein ber Schweiz unterhält burch seine Hilfskasse einen Bergünstigungsvertrag für Hoftpslichtschäben mit ber
"Ronkordia" A.-G. für Bersicherungen bes
Rathol. Bolksvereins. Die Mitglieder des kathol.
Lehrervereins können sich burch die Hilfskasse für
eine Jahresprämie von nur 2 Fr.
gegen Haftpslichtansprüche weitgehend schüßen.

Die Berficherung bedt bis 20,000 Fr. im Einzelfall (wenn ein Rind zu Schaben fommt);

bis 60,000 Fr. pro Ereignis (wenn mehrere Rinder betroffen werden);

bis 4000 Fr. für Materialschäben.

In den letten drei Jahren benutten alljährlich durchschnittlich 230—240 Kollegen diese Vergünstigung.

Die Einzahlung von Fr. 2.— auf Postched=Ronto Hilfstasse des R. L. B. S. VII 2443 Luzern mit bem Ber= mert "Saftpflichtversicherung 1929" und genauer Abresse des Aufgebers genügt, um die Bersicherung sofort in Wirksamkeit treten zu lassen. Statuten werden keine zugestellt, da ein Rollektivvertrag besteht. Die Postquittung genügt als Prämienquittung. Allfällige Haftpslichtansprüche und Schabenfälle, aus benen Haftpslicht erwachsen könnte, sind der Hilfskasse sofort zu melden. St.

Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

(von Gabriele Pfeiffer).

In der "Handbücherei der Erziehungswissenschaft", die Dr. Friedrich Schneider-Köln herausgibt, erschien vor einem Jahre als 14. Band dieser
für Lehrer und Erzieher überaus wertvollen Sammlung eine Darstellung "des französischen Bildungswesens in Geschichte und Gegenwart" von Dr. P. Frieden, der wir das Folgende entnehmen.

Die französische Schulverwaltung umfaßt eine Zentralverwaltung, eine akademische Verwaltung und die Schulräte. Frankreich hat kein einheitliches Ministerium für nationalen Unterricht. Die meisten öffentlichen Schulen unterstehen dem Ministerium für Unterricht und Runst. Die übrigen verteilen sich auf die verschiedenen Ministerien. Der Unterrichtsminister hat an seiner Seite drei Direktoren, je einen für den höheren, den mittleren und den Volksunterricht.

Frankreich teilt sich in 17 Schulbezirke ein, "Académies" genannt, wovon jede sich über mehrere Departements erstreckt und von einem Rektor verwaltet wird. Der Rektor wird durch Dekret auf Borschlag des Unterrichtsministers ernannt und meist aus den Reihen der Universitätslehrer gewählt. Seine Besugnisse sind sehr ausgedehnt. Er hat ein Kontrollrecht über alle Beamten des höheren, mittleren und Primärunterrichts. Er gibt jedes Jahr Personalnoten über alle Mitglieder des Verwaltungs- und Lehrkörpers sämtlicher Schulen seines Bezirkes; er macht dem Minister Vorschläge für alle Ernennungen und nimmt selbst die Ernennung der Subalternbeamten vor.

Er entscheibet in allen Fragen, die die materielle Berwaltung betreffen, er überwacht die Ausführung des Lehrplanes und die Anwendung der Lehrmethoden und organisiert die Prüfungen.

Er wird in seiner Tätigseit unterstützt durch Atademie in pettoren (Inspecteurs d'Académie), beren Zahl ber Jahl ber Departements entspricht. Die größeren Departements haben mehrere Atademieinspektoren; diese führen Kontrolle über den mittleren Unterricht und leiet en den Bolksunterricht, stellen die provisorischen

Lehrer ein, machen ben Präfetsen Vorschläge für befinitive Ernennung und nehmen teil an den Lehrerkonferenzen. Ihre Inspektion erstreckt sich auf fämtliche Schulen des ihnen zugewiesenen Departements, mit Ausnahme der Hochschulen.

In der Leitung des Volksunterrichts stehen dem Akademieinspektor zur Seite die Bolksschulinspektoren und Inspektorinnen sowie die Inspektorinnen der Mutterschulen, die sämtlich vom Minister ernannt werden und das auf Grund eines Wettbewerdes erwordene Fähigkeitszeugnis besitzen müssen (certificat d'aptitude à l'inspection primaire).

Auf seden Kreis (arrondissement) kommt ein Inspektor. In den größeren amtieren mehrere Inspektoren und auch Inspektorinnen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Oberprimär-, Primär- und Mutterschulen. Sie geben Gutachten zur Ernennung und Beförderung des Lehrpersonals, leiten die Lehrertagungen und die Prüfung für das Volkstadigeugnis.

Die Generalinspektion über das gesamte Unterrichtswesen des Landes üben die Generalin = spektoren aus (Inspecteurs généraux). Sie stehen in beständiger und unmittelbarer Fühlung mit dem Unterrichtsminister. Nur die Hochschulen sind ihrer Autorität entzogen. Für den mittleren Untericht zählt man 17 Generalinspektoren, die nach den verschiedenen Lehrsächern spezialisiert sind. Für den Bolksunterricht gibt es 12 dieser Beamten. Sie sind nicht spezialisiert und üben eine besondere Kontrolle aus über die Lehrerseminare seinen der Lehrerinnenseminare werden von vier Generalinspektorinnen inspiziert.

Auf allen Stusen ber Schulhierarchie wirken sogenannte Beratungs fom missionen (Conseils et Comités consultatifs), die aus Vertretern der Verwaltung, gewählten Delegierten des Lehrpersonals und Vertretern des freien Unterrichts zusammengesetzt sind. Sie haben ihren Sit in Paris. Un erster Stelle steht der Oberste